



INFORMATIONEN FÜR KUNDEN



der Zulassungsbehörde des Kreises Bergstraße, 64646 Heppenheim, Benzstraße 1

<https://www.kreis-bergstrasse.de> E-Mail kfz.zulassung@kreis-bergstrasse.de

Öffnungszeiten

Ihre Behördenrufnummer (ohne Vorwahl)

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr



Für Ihren Besuch bei der Zulassungsbehörde müssen Sie einen Termin buchen unter [Online-Terminvereinbarung](#)
Keinen Termin benötigen Sie nur für [folgende Dienstleistungen](#)

Nachfolgend können Sie

- [Termin](#) buchen
- [Wunschkennzeichen](#) reservieren
- [Fahrzeugbrief](#) – Eingang bei der Zulassungsbehörde prüfen
- [online](#) ein Fahrzeug **zulassen** oder **außer Betrieb setzen**.
- [HIER](#) finden Sie ausführlichere **Informationen zur Fahrzeugzulassung** und können den erforderlichen [ZULASSUNGSANTRAG](#) (mit Vollmacht und SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer) sowie weitere Formulare herunterladen, ausfüllen und ausdrucken.

Gebühren können Sie bei der Zulassungsbehörde Heppenheim in bar oder -unter Verwendung Ihrer PIN- mit Maestro, VPAY, Giro-Card, Master Debit, Visa Debit, Visa Card, Mastercard -auch kontaktlos- bezahlen. Die Bezahlarten bei den externen **Schilderprägern** vor Ort müssen dort erfragt werden.

Folgende Gemeinden und Städte führen bestimmte Zulassungsaufgaben aus:

Bensheim, Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Heppenheim (im Landratsamt, Graben 15), Lampertheim, Lorsch, Rimbach, Viernheim, Wald-Michelbach

Diese können **NUR** nachfolgende Vorgänge erledigen (nähere Informationen [hier](#)):

- **Ummeldung** eines zugelassenen Fahrzeugs mit **HP-Kennzeichen** auf einen neuen Halter/eine neue Halterin
- **Außerbetriebsetzung** (Abmeldung) eines Fahrzeugs
- **Wiederzulassung** eines Fahrzeugs mit **HP-Kennzeichen** auf den **gleichen** Halter/die **gleiche** Halterin
- **Namen- und Anschriftänderung** (innerhalb Kreis Bergstraße) im Fahrzeugdokument
- **Ausstellung Ersatzfahrzeugschein** (bei Verlust oder Diebstahl)
- Die Ummeldung/ Kennzeichenmitnahme eines Fahrzeugs mit letztem Wohnsitz/ Betriebssitz außerhalb des Kreises Bergstraße kann dort **NICHT** durchgeführt werden.

Einwohner aus Neckarsteinach und Hirschhorn können sich an die [Außenstelle der Kfz-Zulassungsbehörde in der Postagentur neben dem Rathaus in Neckarsteinach](#) (Hauptstraße 9) wenden. Dort können bis auf die Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen und roten Dauerkennzeichen alle Zulassungsvorgänge erledigt werden. **Es werden dort nur Kartenzahlungen (siehe oben) akzeptiert.**

Welche Unterlagen Sie benötigen, erfahren Sie auf der [Rückseite >>>](#)

Nachfolgende Unterlagen sind vorzulegen bei

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs	1	2	4	5	9	10	C	
Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland zugelassen ist/ war	1	2	5	7	8	A	C	
Ummeldung eines Fahrzeugs, das im Kreis Bergstraße zugelassen ist, auf neuen Halter	1	2	3	4	5	7	C	
Zulassung eines Fahrzeugs, das außerhalb des Kreises Bergstraße zugelassen ist / war	1	2	3	4	5	6	7	C
Mitnahme des bisherigen Kfz-Kennzeichens innerhalb Deutschlands (auch bei Halterwechsel möglich)	1	3	4 *	5	C	Ein SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer ist <u>nur</u> erforderlich, wenn ein Halterwechsel erfolgt <u>oder</u> neue Bankverbindung besteht. Die Kennzeichenschilder müssen nicht vorgelegt werden. *Nr. 4 <u>nur</u> bei neuem Halter/ Halterin		
Wiederzulassung des gleichen Fahrzeugs mit HP-Kennzeichen auf bisherigen/ neue/n Halter/in	1	2	3	4 *	5	6	7	C *Nr. 4 <u>nur</u> bei neuem Halter/ neuer Halterin
Außerbetriebsetzung (Abmeldung)	3	6	Bei Verschrottung des Fahrzeugs muss ein Verwertungsnachweis des Verwertungsbetriebes vorgelegt werden					
Änderung der Halteranschrift innerhalb Kreis Bergstraße	1	3	5					
Änderung des Halternamens in den Fahrzeugdokumenten	1	3	4	5				
Eintragungspflichtige technische Änderungen	3	4	7	B	Die Vorlage von 4 ist nicht immer erforderlich, bitte fragen Sie nach.			
Kurzzeitkennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten	1	2	3	5	7	Wenn ein/e Antragsteller*in keinen Wohnsitz in Deutschland hat, <u>muss</u> ein/e Empfangsbevollmächtigte/r benannt werden.		
Ausfuhrkennzeichen für die Überführung eines Fahrzeugs ins Ausland	1 2	3 4	5 6	7 8	C	Wenn ein/e Antragsteller*in keinen Wohnsitz in Deutschland hat, <u>muss</u> ein/e Empfangsbevollmächtigte/r mit Hauptwohnsitz im Kreis Bergstraße benannt werden.		
Verlust Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief . Persönl. Vorsprache des Fahrzeughalters/ der Fahrzeughalterin ist erforderlich.	1	7	Bei Verlust des Fahrzeugbriefs ist der Fahrzeugschein mitzubringen. Bei Verlust des Fahrzeugscheins nach altem Muster (vor dem 1.10.2005 ausgestellt) ist auch der Fahrzeugbrief mitzubringen.					
Verlust oder Diebstahl Kennzeichenschild(er)	1	3	4	Bei Verlust muss durch den Fahrzeughalter/der Fahrzeughalterin eine gebührenpflichtige Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Ist 1 Kennzeichenschild noch vorhanden, <u>muss</u> dieses vorgelegt werden.				
1	Gültiger Personalausweis/ Reisepass/ eAT des Halters/der Halterin bei Reisepass Meldebestätigung erforderlich. Bei Gewerbe : <u>und</u> gültige Gewerbeanmeldung. Bei jur. Personen zusätzlich : gültiger Handelsregister-Auszug. Bei Vereinen : Vereinsregisterauszug.			7	Hauptuntersuchungsbericht, wenn seit Erstzulassung 3 Jahre (Pkw) bzw. 2 Jahre (Motorrad) vergangen sind. Für Lkw, Zugmaschinen und Anhänger gelten andere Fristen.			
2	eVB-Nummer (Versicherungsbestätigung, (7-stelliger Nummern/Buchstaben-Code))			8	Das Fahrzeug muss der Kfz-Zulassungsbehörde vorgeführt werden. Bitte fragen Sie ggf. nach.			
3	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)			9	Fahrzeug muss grundsätzlich der Kfz-Zulassungsbehörde vorgeführt werden, wenn der Fahrzeug hersteller keine deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt hat			
4	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) und Certificate of Conformity des Fahrzeugherstellers			10	Wenn Zulassungsbesch. Teil II nicht vorhanden, EG-Übereinstimmungsbescheinigung/ Certificate of Conformity des Herstellers			
5	Vollmacht, falls ein/e Beauftragte/r handelt. Bei Zulassung auf Minderjährige zusätzlich Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten.			A	Ausländische Fahrzeugdokumente, Kennzeichenschilder, EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity). Ggf. ist ein Gutachten nach § 21 StVZO, § 13 EG-FGV erforderlich.			
6	Bisherige(s) Kfz-Kennzeichenschild(er). Nur dann zwingend erforderlich, wenn das Fahrzeug nicht abgemeldet ist.			B	Prüfbericht/ Gutachten eines Kfz-Sachverständigen/ Prüfers. Je nach Gutachten ist ggf. eine neue Betriebserlaubnis erforderlich. Bitte fragen Sie nach.			
				C	Zulassungsantrag mit SEPA (Kfz-Steuer)-Lastschriftmandat und ggf. Vollmacht			

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein